

L.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer
über das allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds
in den Jahren 1842, 1843 und 1844, ingleichen die in
dieser Zeit Statt gefundenen Veränderungen mit dem
Staatsgute betreffend.

(Decret vom 14. September 1845, Landt.-Acten v. J. 1845, I. Abth.
2. Bd. S. 112 flg.)

Eingegangen den 9. October 1845.

In dem vorliegenden, an die erste Kammer gelangten und der unterzeich-
neten Deputation zur Prüfung überwiesenen allerhöchsten Decrete, dessen Bei-
lage unter D. der frühern, ähnlichen Uebersicht auf die Jahre 1839 bis 1841
genau sich anschließt,

vergl. Landt.-Act. v. J. 18 $\frac{3}{4}$ $\frac{9}{0}$, I. Abth. 1. Bd. S. 321,

werden von der Staatsregierung fernerweite Nachweisungen über den Zustand
des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844 und die beim
Staatsgute vorgegangenen Veränderungen erteilt, zugleich aber in den, der De-
putation zugekommenen ausführlichen Beilagen unter A. B. und C. die einzel-
nen Veränderungen, unter Entwicklung der Gründe dafür, speciell nachge-
wiesen. Wegen ihres bedeutenden Umfanges sind diese Beilagen dem Drucke
nicht übergeben worden, sie liegen indeß, wie dieß bei früheren Landtagen ge-
schehen, zur Einsichtnahme in der Kanzlei aus und hat die Deputation, auf
Grund deren sorgfältiger Prüfung, Folgendes darüber zu berichten.

Zunächst fanden sich bei Vergleichung der Special-Uebersichten A. B. C.
mit der Decrets-Beilage unter D. in dem Zifferwerke der letztern Seite 114
und 115 mehre Unrichtigkeiten vor, die, wenn sie auch auf die Seite 114
unter 6. angegebene Bestandssumme ohne Einfluß waren, doch der Berichtigung
bedurften. Es gab dieß nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen
Beilage zur zweiten Abtheilung.